



Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 11A

Sozialrecht und Sozialversicherungsrecht

Referat für Arbeitsrecht und Sozialversicherung

Bearbeiter: Dr. Walter Rainer
Tel.: (0316) 877-3565
Fax: (0316) 877-4396
E-Mail: fa11a@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit
Stubenring 1
1010 Wien

GZ: FA3A - 16.01-10/2002-1 Bezug Bezug: 452.001/17-X/1/02 Graz, am 24. Mai 2002

Ggst.: Entwurf einer Bundesgesetzes, mit dem das AZG, das KA-AZG und das BäckAG 1996 geändert werden, sowie das Frauen-Nachtarbeitsgesetz aufgehoben wird (EU-Nachtarbeits-Anpassungsgesetz).

Zu o.a. Entwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Schaffung einer EU-konformen Regelung der Nachtarbeit sowie der Umstand, dass nun Frauen wie Männer gleichermaßen Nachtarbeit leisten können, wird begrüßt. Das weibliche Arbeitskräftepotential kann für derartige Arbeitsplätze erschlossen werden und es wird ein wichtiges Signal dahingehend gesetzt, dass Frauen gleichwertige Mitglieder der arbeitenden Gesellschaft sind.

Das Recht auf Versetzung auf einen Tagesarbeitsplatz bei gesundheitlichen Schwierigkeiten sowie vorübergehend bei Betreuungspflichten gegenüber Kindern bis zu 12 Jahren wird ausdrücklich für notwendig erachtet, zumal Nachtarbeit nachweislich sehr belastend und überdies gesundheitsschädigend sein kann und daher fairen Bedingungen unterliegen muss.

Insbesondere ist es ein Anliegen ausdrücklich festzuhalten und aufzuzeigen, dass die Aufhebung des Frauennachtarbeitsverbotes keinesfalls dahingehend verstanden werden darf, dass Frauen generell, das heißt vor allem gegen ihren Willen, auf Nachtarbeitsplätze versetzt werden können. In einem solchen Fall ist unbedingt davon auszugehen, dass es sich jedenfalls (und nicht nur im Falle von Frauen die Kinderbetreuungspflichten nachweisen können) um

eine sogenannte „verschlechternde Versetzung“ handelt, die gemäß § 101 ArbVG der Zustimmung des Betriebsrates bedarf. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass durch den Arbeitgeber eine Kündigung nicht wirksam ausgesprochen werden kann, wenn der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin der Versetzung von einem Tages- auf einen Nachtarbeitsplatz nicht zustimmt und auch der Betriebsrat seine Einwilligung verweigert.

Im Konkreten wird noch Folgendes bemerkt:

1. Da der Begriff „Nacht“ in den Art.1 Z.1 (§ 12a Abs.1 AZG), Art.2 Z.2 (§ 5a Abs.1 KA-AZG) und Art.3 Z.1 (§ 8a Abs.1 BäckAG) des Entwurfes als „die Zeit zwischen 22.00 Uhr und 05.00 Uhr“, im Nachtschwerarbeitsgesetz jedoch als „die Zeit zwischen 22 Uhr und 06.00 Uhr“ verschiedentlich umschrieben wird, wird eine entsprechende einheitliche Definition angeregt.
2. Gleiches gilt für die in den vorangeführten Art.1 Z.1 (§ 12a Abs.2 Z.2 AZG), Art.2 Z.2 (§ 5a Abs.2 Z.2 KA-AZG) und Art.3 Z.1 (§ 8a Abs.2 Z.2 BäckAG) des Entwurfes angeführte Definition „in mindestens 48 Nächten im Kalenderjahr“, die in § 82a Abs.3 AschG eine Erhöhung der Präventionszeit für jeden Arbeitnehmer vorsieht, der „mindestens 50-mal im Kalenderjahr“ Nachtarbeit im Sinne des NSCHG leistet.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die E-Mail-Adresse begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at.

Für die Steiermärkische Landesregierung

(Landeshauptmann Waltraud Klasnic)